Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 1. August 1895. Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895 S. 371. — Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somaliküste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika S. 371. — Ernennung des jedesmaligen Stationschefs in Moschi zum Standesbeamten S. 372. — Nachweisung der Elfenbeinausfuhr aus Deutsch-Ostafrika im Rechnungsjahre 1894/95 S. 372. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat April 1895 S. 373. — Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen S. 373; desgleichen, betreffend die Bildung eines neuen Bezirksamtes S. 373; desgleichen, betreffend die kommissarische Verwaltung des Bezirksamtes Victoria S. 374. — Abänderung des § 2 der Verordnung, betreffend die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren, vom 10. Mai 1894 S. 374. — Aufgebot, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 374. — Personalien S. 375.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 375. — **Deutsch-Ostafrika:** Ueber die Vorarbeiten für eine Eisenbahn S. 375. — Ueber die Station Langenburg am Nyassa-See S. 378. — Ueber das Strafverfahren gegen den Jumben Mputa von Wuga S. 379. — Ueber die Einsetzung des Jumben Kipanga von Handei in Wuga S. 380. — Verlegung der Station Ulanga S. 380. — Die deutsche Schule in Tanga S. 381. — Ende der Hungersnoth S. 382. — Elfenbeinhandel S. 382. — Erdbeben S. 382. — Bana Heri und Rumaliza S. 382. — **Kamerun:** Frieden mit Buea S. 382. — Ueber die Station Lolodorf S. 382. — Beisetzung des Hauptmanns v. Gravenreuth S. 383. — **Deutsch-Südwestafrika:** Zur Charakteristik Hendrik Witboois S. 383. — **Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung** S. 384. — **Aus fremden Kolonien:** Landkonzessionen in der Kolonie Eritrea S. 387. — Handel Sombas (Britisch-Centralafrika) im Jahre 1894 S. 387. — **Verschiedene Mittheilungen:** Namiekultur S. 388. — Litterarische Besprechungen S. 388. — Schiffsbewegungen S. 389. — Verkehrs-Nachrichten S. 389. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien ist über sämmtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, den 27. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somaliküste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr aus Deutsch-Ostafrika von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somaliküste oder für Aethiopien bestimmt sind, ist bis auf Weiteres verboten.